



Sitzung vom: 3. März 2026

Beschluss Nr.: 325

## **Interpellation betreffend Stand Brandschutz und dessen Kontrollen in Räumen mit grosser Personenbelegung im Kanton OW im Nachgang zur Brandkatastrophe von Crans-Montana: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Interpellation „Stand Brandschutz und deren Kontrollen in Räumen mit grosser Personenbelegung im Kanton OW im Nachgang zur Brandkatastrophe von Crans-Montana“ (Geschäfts-Nr. 54.26.03), welche von Kantonsrat Peter Lötscher, Sarnen, und neun Mitunterzeichnenden am 29. Januar 2026 eingereicht worden ist, wie folgt:

#### **1. Gegenstand der Interpellation**

Mit der Interpellation wird der Regierungsrat ersucht, Auskunft über den Brandschutz im Kanton Obwalden im Zusammenhang mit Räumen mit grosser Personenbelegung zu erteilen. Insbesondere interessieren die gesetzlichen Grundlagen, die personellen Ressourcen, die Intervalle von periodischen Kontrollen, die Zulässigkeit von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken sowie die Aus- und Weiterbildung von Gebäudeeigentümern und -nutzern und deren Personal.

Begründet wird die Interpellation im Wesentlichen mit dem Brandereignis vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana, welches viele Tote und Schwerverletzte gefordert hat. Die rechtlichen Grundlagen, die Umsetzung und Kontrollen des Brandschutzes seien zu überprüfen. Der Kontrollrhythmus der periodischen Kontrollen gemäss Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz [FeWG; GDB 546.1]) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz (AB FeWG; GDB 546.111), d.h. in der Regel alle fünf bis zehn Jahre, sei ungenügend. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen und die Kontrollpraxis seien zu überprüfen. Ebenso sei zu überprüfen, ob die Dienststelle Brandschutz [recte Dienststelle Technische Inspektorate, Brandschutz ist nur ein Teilbereich der Aufgabengebiete] mit zwei Personen genügend ausgebaut sei.

#### **2. Beantwortung der Fragen**

2.1. Genügen die rechtlichen Grundlagen, um einen wirksamen Brandschutz in Räumen mit grosser Personenbelegung zu gewährleisten?

Der Kanton Obwalden verfügt zwar nicht über eine kantonale Gebäudeversicherung, dennoch besteht auch in Obwalden eine Versicherungspflicht für Gebäude (Art. 21 Schätzungs- und Grundpfandgesetz; GDB 213.7). Mit den Bestimmungen im kantonalen Feuerwehrgesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen, welche die Anwendung der Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vorschreiben (Art. 3 FeWG, Art. 1 AB FeWG), die Zuständigkeit von Einwohnergemeinden und Kanton für feuerpolizeiliche Bewilligungen (Art. 5 FeWG, Art. 2, 8 und 10 AB FeWG) und für die periodischen Kontrollen

(Art. 6 FeWG, Art. 3, 8 und 10 AB FeWG) bezeichnen und den Kontrollrhythmus festlegen, bestehen ausreichend gesetzliche Grundlagen für den präventiven Brandschutz.

2.2. Verfügt die Dienststelle Brandschutz über genügend Personal, um die nötigen Kontrollen durchzuführen und den Brandschutz zu gewährleisten?

Die heute vorhandenen Ressourcen verlangen eine Priorisierung der Vollzugsaufgaben in den Bereichen präventiver Brandschutz sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Zur Verbesserung der Ressourcensituation beantragte der Regierungsrat mit dem Budget 2025 zusätzlich 0,6 unbefristete Stellen, welche vom Kantonsrat bewilligt wurden.

2.3. Wie oft hat die kantonale Dienststelle Betriebe mit grosser Personenbelegung in den letzten zehn Jahren effektiv kontrolliert?

Die Technischen Inspektorate führen jährlich periodische Brandschutzkontrollen durch. Aufgrund der hohen Bautätigkeit und des damit einhergehenden Bearbeitungsaufwandes für die Beurteilung von Baugesuchen und Abnahmekontrollen musste das Technische Inspektorat in den letzten Jahren bei der Durchführung von Kontrollen Priorisierungen vornehmen.

Der Kanton erteilt die feuerpolizeiliche Bewilligung für alle Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko und/oder grosser Personengefährdung sowie für alle gewerblichen oder industriellen Bauten und Anlagen. Er ist auch für die periodische Kontrolle dieser Infrastrukturen verantwortlich (Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 FeWG). Dies betrifft rund 1 000 Gebäude, die periodisch zu kontrollieren wären. Bei 1 000 Objekten, die im Turnus von fünf bis zehn Jahren kontrolliert werden müssen, wären je nach Intervall durchschnittlich 100 bis 200 Kontrollen pro Jahr erforderlich. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren einerseits periodische Kontrollen von Gebäuden mit erhöhter Personengefährdung (Hotels, Spitäler, Altersheime, Räume mit grosser Personenbelegung, Verkaufsgeschäfte etc.) priorisiert und andererseits zum Ziel gesetzt, je nach Kapazitäten und Mittel mindestens zehn Gebäude pro Jahr einer periodischen Kontrolle zu unterziehen (vgl. Geschäftsberichte der letzten Jahre).

2.4. Betrachtet der Regierungsrat eine Kontrolle der Betriebe mit grosser Personenbelegung alle fünf bis zehn Jahre als genügend (Art. 3 Abs. 1 AB FeWG)?

Im Rahmen von periodischen Brandschutzkontrollen werden gestützt auf dem objektspezifischen Brandschutzkonzept und den Brandschutzplänen im Wesentlichen Fluchtwege, Löschgeräte, Brandabschlüsse sowie Brandmeldeanlagen auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften vor Ort geprüft. Die Kontrollen erfolgen regelmässig risikobasiert oder in festgelegten Intervallen. Für die Sicherheit von Personen und Gebäuden sind nicht die Anzahl und Frequenz der periodischen Kontrollen entscheidend, sondern in erster Linie das Verhalten der Eigentümer und Nutzer der Gebäude (Bewusstsein der Risiken, Einhalten der Brandschutzvorgaben, Schulung des Personals für den Ernstfall etc.). Man darf sich nicht in einer falschen Sicherheit wiegen, bloss weil eine Kontrolle erfolgt ist. Denn schon Stunden später kann sich die Situation wegen unvorsichtigem oder unbedachtem Verhalten verändern und zur Gefahrenlage werden, z.B. indem vor dem Notfallausgang unzulässigerweise Getränkeboxen abgeladen oder zwischengelagert werden und der Ausgang damit blockiert wird.

Zur Unterstützung der Betroffenen sind auf der Webseite des Kantons seit längerem Vollzugshilfen in Form von Merkblättern und Checklisten zum Thema Brandschutz, Schutzkonzepte, Bewilligungsanträge etc. publiziert. Im Anschluss an die beiden Infoveranstaltungen der Technischen Inspektorate vom Januar 2026 wurden zudem den Teilnehmenden zusätzliche Unterlagen zugestellt.

2.5. Sind Wunderkerzen, Feuerwerksartikel in Räumen mit grosser Personenbelegung erlaubt?

Die Verwendung von Wunderkerzen, Feuerwerksartikeln bzw. von sog. pyrotechnischen Produkten ist nicht im Feuerweggesetz geregelt, sondern in der Sprengstoffgesetzgebung des Bundes. Je nach Kategorie der pyrotechnischen Gegenstände (Kategorien F1 - F4) gelten unterschiedliche Nutzungsbestimmungen. Wunderkerzen gelten als Feuerwerk der Kategorie F1 (Kleinstfeuerwerk) und sind in Innenräumen grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht anders gekennzeichnet sind und die Sicherheitshinweise gemäss Herstellerhinweisen eingehalten werden. Feuerwerkskörper, namentlich pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, können in alle vier Kategorien (F1 – F4) fallen. Demgemäss unterliegen sie unterschiedlichen Verwendungsbestimmungen.

2.6. Werden die Betriebe angehalten, ihr Personal auf einen Brandfall vorzubereiten? Werden Schulungen zur Alarmierung, Evakuierung und Erster Hilfe durchgeführt?

Eigentümer und Nutzer von Gebäuden tragen die volle Eigenverantwortung für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Dies umfasst unter anderem die Wartung technischer Anlagen, das Freihalten von Fluchtwegen, die korrekte Lagerung brennbarer Materialien und die Instruktion von Personen. Die Eigenverantwortung gilt unabhängig von behördlichen Kontrollen, die auch in anderen Kantonen meist nur in Abständen von fünf bis zehn Jahren erfolgen.

Es ist nicht Aufgabe der Technischen Inspektorate, Betriebe zu schulen oder diese zur Schulung ihres Personals anzuhalten. Es bestehen in der Privatwirtschaft ausreichend Angebote für entsprechende Aus- und Weiterbildungen. Aufgrund der hohen Anzahl von Anfragen von verunsicherten Betrieben zum Thema Brandschutz, welche nach dem tragischen Ereignis in Crans-Montana bei den Technischen Inspektoraten eingingen, und auch im Hinblick auf die bevorstehenden Fasnachtsfeierlichkeiten wurde vom Amt für Arbeit Anfang Januar spontan entschieden, im Sinne einer Sensibilisierungsveranstaltung auf verschiedene brandschutzrelevante Aspekte bei Veranstaltungen und Anlässen aufmerksam zu machen.

Bereits am 15. Januar 2026 führte das Amt für Arbeit, Dienststelle Technische Inspektorate, eine Sensibilisierungsveranstaltung mit dem Titel „Sicherheit Brandschutz für Veranstaltungen und Anlässe“ durch. Eingeladen dazu waren die Vorstehenden der kommunalen Sicherheitsdepartemente, die kommunalen Bewilligungsbehörden für Veranstaltungen, die kommunalen Bauämter sowie die Feuerwehren.

Am 26. Januar 2026 fand sodann zusammen mit Gastro Unterwalden eine Informationsveranstaltung für die Gastronomen und Hoteliers aus dem Kanton Obwalden statt, welche auf reges Interesse gestossen ist und über 50 Personen nach Kerns führte. Wichtig war auch hier der Fokus auf die Verantwortung, welche die Betriebe und Mitarbeitenden haben, sowie die Information, was alles beachtet werden *muss* und präventiv unternommen werden *kann*.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Anfrage)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Arbeit
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 11. März 2026